



Absenzen- und Disziplinarordnung*

Regeln

Ich zeige Respekt und Wertschätzung gegenüber meinen Mitmenschen (hier in erster Linie gegenüber anderen Lernenden, üK-Leitenden, Fachreferentinnen/Fachreferenten), indem ich mich an folgende Punkte halte:

- Ich nehme entsprechend der üK-Einladung vollständig am Unterricht teil. Bei Absenzen aus triftigen Gründen erfolgt die Abmeldung gemäss Vorgaben.
- Ich erscheine rechtzeitig zum Unterricht. Ist die Verspätung nicht selbstverschuldet (grössere Zugverspätung, Unfall, Panne) ist die Verspätung durch Dritte, z.B. Bahnpersonal, Polizei etc. zu bestätigen.
- Ich erscheine vorbereitet zum Unterricht (üK-Einladung und Theorie gelesen, Unterlagen dabei, Vorbereitungsaufgaben erledigt).
- Während des Unterrichts arbeite ich aktiv mit. Sofern nicht im offline-Modus als Arbeitsgerät im Einsatz habe ich mein Handy ausgeschaltet in der Tasche und störe den Unterricht resp. meine Kolleginnen und Kollegen nicht und halte mich an die gängigen Umgangsformen (z. B. Grüssen, Ausdrucksweise).

Absenzen

Als **Absenz** für das Fernbleiben der überbetrieblichen Kurse gelten folgende Gründe:

- Krankheit, Unfall
- aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie der Lernenden gegen Vorweisen einer schriftlichen Begründung mit Unterschrift der gesetzlichen Vertretung und des Ausbildungsbetriebs
- Militärdienst gegen Vorweisen des Marschbefehls

Vorgehen bei Absenzen aus triftigen Gründen

Können Sie aus einem der oben erwähnten Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, ist wie folgt vorzugehen:

- Informieren Sie das Personalamt des Kantons Bern so rasch als möglich über die Abwesenheit (Tel. 031 633 45 76 oder 94, lernendenausbildung@be.ch). Das Personalamt informiert die Referentin, den üK-Leiter
- Sie melden im Lehrbetrieb, dass Sie den üK-Unterricht nicht besuchen können
- Bei **Absenzen bei der PE-Präsentation ist nachträglich ein Arztzeugnis vorzulegen**, da es sich um eine Prüfungssituation handelt.
- Die Belege senden Sie bis spätestens eine Woche nach der Durchführung des überbetrieblichen Kurses an das Personalamt des Kantons Bern.
- Der verpasste Unterricht ist nachzuholen (Nach Rücksprache mit dem Personalamt, Bereich Lernendenausbildung)



Disziplinar massnahmen:

Wer sich nicht an die Regeln hält, wird bei den ersten beiden Regelverletzungen während der Ausbildung von den Fachreferentinnen/Fachreferenten und den üK-Leitenden mündlich verwarnet, der Vorfall wird notiert und dem Personalamt/Bereich Lernendenausbildung gemeldet.

Bei der dritten Regelverletzung wird die lernende Person durch das Personalamt, Bereich Lernendenausbildung schriftlich verwarnet. Eine Kopie des Schreibens geht an den Lehrbetrieb.

Ab der vierten Regelverletzung wird die lernende Person vom jeweiligen üK-Unterricht ausgeschlossen und in den Lehrbetrieb verwiesen. Der versäumte Unterricht ist zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen. Der Lehrbetrieb wird entsprechend informiert. Ausserdem behält sich das Personalamt, Bereich Lernendenausbildung vor, die Lehraufsichtsbehörde einzuschalten.

Ausnahme:

Lernende, die den Unterricht stören und nach einer Verwarnung ihr Verhalten nicht verbessern, können von der üK-Leiterin, dem Referenten sofort zurück in den Lehrbetrieb geschickt werden. üK-Leitende, Referenten/innen melden dies anschliessend dem Personalamt, Bereich Lernendenausbildung, welcher wiederum mit dem Lehrbetrieb Kontakt aufnimmt. Der verpasste Unterricht ist nachzuholen.

Inkrafttreten

Diese Absenz- und Disziplinarordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
Ergänzt im Juni 2016

* gesetzliche Grundlagen:

OR, Art. 345, Abs. 1: *Die lernende Person hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen.*

BBG, Art. 23, Abs. 3: *Der Besuch der [überbetrieblichen] Kurse ist obligatorisch. [...]*

Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann vom 26. September 2011, Art. 46, Abs. 2:

Die anerkannten kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind verantwortlich für die Vermittlung der branchenspezifischen Kenntnisse und integrieren sie zudem in die praktische Prüfung.

Bildungsplan für die betrieblich organisierte Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011, Teil C, Punkt 1.3: *Jede Ausbildungs- und Prüfungsbranche erstellt ein ÜK-Organisationsreglement welches der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau / Kaufmann EFZ zur Genehmigung vorgelegt wird. [...]*

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Branche öffentliche Verwaltung, Art. 5: *Sie [die lokalen/regionalen Organisationen und ihre Kurskommissionen] erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.*